

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Stabilitätsgesetz 2016

Die Regierung Renzi hat das Haushaltsgesetz für das Jahr 2016 unter der Bezeichnung „Stabilitätsgesetz“ ins Parlament gebracht. Die Kammern werden darüber innert Jahresende befinden. Es ist anzunehmen, dass die meisten Punkte auch vom Parlament abgesegnet werden – ein paar kleinere (und auch größere) Überraschungen gibt es aber bis zum Schluss doch immer. Die wichtigsten Punkte sind:

Steuerbegünstigung 50% und 65%

Der Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten (50%) und für energetische Sanierungen (65%) wird erwartungsgemäß um ein weiteres Jahr, also bis zum 31.12.2016, im obigen Ausmaß verlängert. Die restlichen Voraussetzungen bleiben de facto unverändert (s. unsere bisherigen RS). Wie bereits mehrfach per Rundschreiben empfohlen, ist eine vorherige Beratung ratsam und die Einhaltung aller formellen Voraussetzungen unabdingbar.

Steuerbegünstigung Kauf Möbel

Auch diese Begünstigung wird grundsätzlich um ein Jahr, also bis zum 31.12.2016, verlängert und soll für junge Paare stark angehoben werden. Im Detail ist dies noch anzusehen.

Maxi-Abschreibung

Für im Zeitraum 15. Oktober 2015 – 31. Dezember 2016 erworbene Investitionsgüter wird eine Sonderabschreibung vorgesehen. Diese beträgt zusätzlich zur „normalen“ Abschreibung 40%, d.h. eine Investition in abschreibbare Güter von 100 € kann für 140 € abgeschrieben werden. Im besten Falle ergibt dies eine zusätzliche Steuerersparnis von 20% des Anschaffungswertes, aufgeteilt auf die Abschreibungsdauer. Ausgeschlossen sind immaterielle Güter und Immobilien (sowie all jene Güter, welche einen Abschreibungssatz von weniger als 6,5% haben). Nicht ausgeschlossen sind diesmal PKW's, wenn auch hier der Vorteil sehr bescheiden ist.

Die Begünstigung funktioniert in der Praxis sehr einfach, sie wird über die Steuererklärung von uns abgerechnet, es benötigt keinerlei zusätzlicher Formalitäten, Anfragen usw.

Voraussetzung ist lediglich die Übergabe des Gutes im betreffenden Zeitraum.

Die Begünstigung gilt erstmals auch für Freiberufler.

Körperschaftsteuer – IRES

Der Körperschaftsteuersatz (IRES) soll bereits ab dem Jahr 2016 (Gewinne 2016, zu veranlagten in der Steuererklärung 2017) von derzeit 27,5% auf 24,5% reduziert werden. Ab dem Jahr 2017 soll dann der endgültige Satz von 24% zur Anwendung kommen.

Begünstigte Zuweisung

Es handelt sich um die steuerlich begünstigte Zuweisung von nicht gewerblich genutzten (leerstehenden, vermieteten) Immobilien. Damit können bestimmte Positionen bereinigt und / oder nicht mehr „gebrauchte“ Gesellschaften endlich aufgelöst werden.

Die Begünstigung gilt für Immobilien, also z.B. für Werkstätten, Hallen, Geschäfte, Büros, Gewerbeimmobilien, usw. sofern diese nicht für die eigene Tätigkeit verwendet werden. Auch Wohnungen können damit „privatisiert“ werden.

Die Begünstigung besteht in einer starken Reduzierung der Mehrerlöse (und damit der Einkommenssteuern) und in einer Verminderung der Registergebühren. (Sollte die Zuweisung auch der MwSt. unterliegen, gibt es für die MwSt. keine Begünstigung, da dies gegen EU-Normen verstoßen würde.)

Die Berechnung der anfallenden Steuern ist komplex, die Begünstigung aber unter Umständen sehr interessant und es empfiehlt sich wirklich, die Sachlage zu prüfen und die Zuweisung (bzw. Verkauf an Gesellschafter) innert des Termins vom 30. September 2016 durchzuführen.

Wir werden die Positionen unserer Kunden dahingehend prüfen, empfehlen aber zusätzlich, sich im Zweifelsfall mit uns in Verbindung zu setzen.

Bargeldgrenze

Die Schwelle für den Bargeldverkehr soll von derzeit 999,99 € auf 2.999,99 € erhöht werden. Dieser Passus des Gesetzes ist zurzeit sehr umstritten, und es wird sich wohl erst kurz vor Ratifizierung herausstellen, ob dies wirklich so kommt.

Kleinunternehmer: Minimi-Systeme

Zum wiederholten Male soll das Pauschalsystem für die Kleinstbetriebe (ex nuove iniziative produttive, ex minimo, ex forfettino) abgeändert werden. Grundsätzlich sollen aber diejenigen, die sich bereits im Minimo-system (5%) befinden, dieses bis zu seinem natürlichen Ende nutzen können. Auch hier sind wohl noch Anpassungen zu erwarten, weshalb es unnütz erscheint, bereits zum heutigen Tage die Details aufzuzeigen.

Aufwertung Beteiligungen und Grundstücke

Die steuerlichen Wertansätze für Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücke können (zum wiederholten Male) aufgewertet werden, wobei eine beeidete Schätzung von einem Sachverständigen, sowie die Zahlung von 8% (Grundstücke, qualifizierte Beteiligungen) bzw. 4% (nicht qualifizierte Beteiligung) des geschätzten Wertes, innerhalb 30.06.2016 er-

forderlich ist. Die Gesellschaftsbeteiligungen bzw. Grundstücke müssen sich zum 01.01.2016 im Eigentum der betreffenden Person befinden. Die Aufwertung kann bei anstehenden Veräußerungen steuerliche Vorteile bringen.

Verschiedenes:

Die **Irap** (derzeit 1,9%) auf die **Landwirtschaft** soll ab dem Jahr 2016 ersatzlos gestrichen werden.

Eine Erhöhung der **Registergebühren** von 12% auf 15% für den **Kauf landwirtschaftlicher Grundstücke** durch nicht Landwirte ist ebenfalls für 2016 vorgesehen.

Die **Doppelgleisigkeit CU – Mod. 770** soll eliminiert werden, d.h. dass diejenigen Steuerrückbehalte, welche bereits im März mittels CU dem Steueramt auf telematischen Wege mitgeteilt werden, nicht nochmals per Mod. 770 angeführt werden müssen.

Die Einhebung der **RAI – Gebühren** für Privathaushalte soll in Zukunft über die Stromrechnung erfolgen. Der Betrag soll von 113 € auf 100 € reduziert werden.

Die Hauptwohnung soll ab 2016 gänzlich von der **IMU** und der **Tasi** befreit werden, mit Ausnahme der Luxuswohnungen. Darüber hinaus sollen bei Gewerbe- und Industriebauten die im Boden verankerten Anlagen und Geräte, welche der Produktion dienen (imbulkati) nicht mehr für die Ermittlung des Katasterwertes herangezogen werden, wodurch sich automatisch eine Verringerung der Gebäudesteuer ergibt. Dies ist bei neuen Immobilien / Anlagen sicher von Vorteil, bei alten ist Vorsicht geboten, da eine Neueinstufung generell zu höheren Werten führen kann. Bestimmte landwirtschaftliche Gründe sollen von der IMU befreit werden.

All diese IMI-Regelungen betreffen Immobilien in Südtirol nicht direkt, da das Land die GIS eigenständig regelt. Es gilt abzuwarten, ob hier eine ähnliche Norm eingeführt wird.

Die **MwSt. auf uneinbringliche Forderungen** im Falle von Konkursverfahren gegen den Schuldner kann bereits mit Beginn des Insolvenzverfahrens berichtigt, d.h. zurückgeholt werden (z.Z. ist dies erst nach Abschluss des Konkursverfahrens möglich). Die Neuerung soll aber lediglich für ab dem Jahr 2017 ausgestellte Rechnungen greifen.

Für im Ausland getragene Universitätstaxen soll eine offizielle, je nach Fakultät gestaffelte Höchstgrenze für deren Absetzbarkeit in der Steuererklärung erstellt werden.

Meran, November 2015

Kanzlei CONTRACTA